

Hinweise für Fahrschüler

Schuljahr 2022/2023

1. Für Schüler, die die Schüler-Abokarte der Deutschen Bahn AG für das neue Schuljahr nicht rechtzeitig erhalten, stellt die Schule oder das Landratsamt eine Fahrtberechtigungsbescheinigung aus. Schülerjahreskarten der Deutschen Bahn AG vom Schuljahr 2021/2022 gelten bis zum 30. September 2022.
2. Für eine abhanden gekommene Abokarte der Deutschen Bahn AG wird bei Ausstellung einer Ersatzkarte durch das Landratsamt ein **Entgelt von 36,00 €** erhoben. **Ersatzkarten** der Verkehrsunternehmen RBA, RVA und VG Kirchweithal sind beim jeweiligen Unternehmen zu beantragen und werden im dortigen Büro gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgestellt.
3. Bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 bis zu 14 Tagen besteht ein Erstattungsanspruch bei Nichtausnutzung der Abokarte ohne Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
Bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 14 Tagen sind den Fahrpreiserstattungsanträgen entweder die mit Ausgehunfähigkeit versehenen ärztlichen Bescheinigungen beizugeben oder der Kostenträger hat in den Anträgen zu bestätigen, dass diese Bescheinigungen (ärztliches Attest bzw. Krankenhausbescheinigung) bei ihm vorliegen. Zur Überprüfung der Angaben kann die DB die Bescheinigung zur Einsicht vorlegen lassen.
4. Bei **Schulwechsel** oder **Austritt** ist die Fahrkarte umgehend beim jeweiligen Verkehrsunternehmen abzugeben. Abokarten der DB sind – wie bisher – über die Schule dem Landratsamt zurückzugeben. Im Falle der Nichtabgabe werden die dem Landkreis entstehenden Kosten dem Schüler in Rechnung gestellt.
5. Bei Schülern ohne Beförderungsanspruch (ab Jahrgangsstufe 11) erfolgt die Erstattung der vorgelegten Fahrkarten am Schuljahresende – unter Berücksichtigung der Familienbelastungsgrenze in Höhe von 490,00 € (**Frist für Antragseingang beim Landratsamt ist der 31.10. für das vorangegangene Schuljahr**).

Ausnahmeregelung für Schüler ab Jahrgangsstufe 11, deren Eltern (Unterhaltsleistende) für drei oder mehr Kinder Kindergeld erhalten und somit von der Familienbelastung (490,00 €) befreit sind:

Schüler der Jahrgangsstufe 11 und 12 (gilt nicht für die Fachoberschüler bzw. Berufsoberschüler, Schüler der Q 12) erhalten entweder vom Landratsamt - wie bisher - eine Fahrkarte, wenn der entsprechende Kindergeldnachweis (vom August des folgenden Schuljahres) rechtzeitig mit dem Erfassungsbogen vorgelegt wird oder bei Selbsterwerb der Fahrkarte werden die notwendigen Kosten nach Vorlage am Schuljahresende - ohne Anrechnung der Familienbelastung - erstattet.

Schüler der Jahrgangsstufe Q 12 sowie der Fachoberschule/Berufsoberschule erwerben grundsätzlich die Fahrkarten selbst (da eine Jahreskarte im letzten Schuljahr durch das frühere Schuljahresende nicht mehr erforderlich ist) und legen diese dann zur Erstattung am Schuljahresende (wie oben angeführt) vor.

6. Anträge auf Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug (Erfassungsbogen mit beglaubigtem Stundenplan mit Anfang- und Endzeiten) sind **unbedingt zu Beginn des Schuljahres** (vor der ersten Fahrt) beim Landratsamt einzureichen. Von diesen werden grundsätzlich Anträge genehmigt, wenn eine öffentliche Verkehrsanbindung nicht besteht bzw. die Nutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges an drei Tagen in der Woche eine Zeitersparnis von jeweils mehr als zwei Stunden mit sich bringt. Eine Fahrgemeinschaft kann auch auf Genehmigung geprüft werden.